Satzung des Fördervereins Haus Peters Tetenbüll e. V.

§1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- §1 (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Haus Peters Tetenbüll e. V.
- §1 (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Vereinsregister-Nr. VR 518 HU eingetragen.
- §1 (3) Sitz des Vereins ist in 25882 Tetenbüll.
- §1 (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- §2 (1) Der Verein mit Sitz in Tetenbüll verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- §2 (2) Zweck des Vereins ist die **Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege** (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO), hier des gemeindeeigenen Baudenkmals "Haus Peters mit Garten" sowie die **Förderung von Kunst und Kultur** (§52 Abs. 2 Nr. 5 AO).
- §2 (3) Das Erreichen dieser Ziele erfolgt z. B. durch:
 - Betrieb eines Museums in den Räumlichkeiten des Haus Peters mit dem Schwerpunkt "Leben und Wirtschaften im 19. und frühen 20. Jh."
 - Vorbereitung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sowie von Kunst- und Kulturhistorischen Ausstellungen im und um das Museum
 - Pflege des denkmalgeschützten Museumsgartens
 - Erforschung, Sammlungspflege, Dokumentation und Vermittlung der geschichtlichen und kulturellen Traditionen des ländlichen Warenhandels und der dörflichen Wohnkultur.
- §2 (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §2 (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Der Verein betreibt zum Erreichen der Satzungszwecke im denkmalgeschützten Gebäude in der Dörpstraat 16, Tetenbüll ein Museum mit historischem Kaufmannsladen und dem Verkauf von Waren und führt Kunst- und Kulturausstellungen sowie Bildungsveranstaltungen durch.

§4 Mitgliedschaft

- §4 (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- §4 (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- §4 (3) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds (mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres), Streichung aus der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder den Tod eines Mitglieds.
- §4 (4) Eine Streichung erfolgt bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten.
- §4 (5) Der Ausschluss erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- §4 (10) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Mitgliedsbeitrag

- §5 (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der bis zum 31.10. des Jahres zu entrichten ist.
- §5 (2) Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- §7 (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden, sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- §7 (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (per Brief, per Email oder per Vereinssoftware) unter Angabe der Tagesordnung.
- §7 (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens sieben Tage vorher abgesandt worden ist.
- §7 (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- §7 (5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (a) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand aus ihrer Mitte und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (b) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mir einfacher Mehrheit mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (c) Satzungsänderungen können mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (d) Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand Richtlinien für seine Arbeit.
- §7 (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§8 Datenschutz

§8 (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Beitrag, postalische Adresse, Email-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein wird die Mitgliederdaten nur unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erheben und verwalten.

§9 Vorstand

- §9 (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart, zwei Beisitzern und dem Bürgermeister der Gemeinde Tetenbüll kraft Amtes.
- §9 (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- §9 (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes in dem vorbezeichneten Sinne (§ 26 BGB) vertreten.
- §9 (4) Der Vorstand wird im Abstand von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird für den Rest der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
- §9 (5) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
- §9 (6) Der Vorstand stellt Richtlinien für die Geschäfts- und Kassenführung auf. Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsvoranschlag, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- §9 (7) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und verfügt über die Mittel im Rahmen der Ziele des Vereins und der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien.

§9 (8) Auf der Jahresversammlung gibt der Vorstand einen Bericht über die Aktivitäten des Vereins. §9 (9) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Er kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erhalten.

§10 Geschäftsführung

- §10 (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Führung der notwendigen Verwaltungsangelegenheiten eine Geschäftsführung bestellen (§30 BGB) und zwar auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages.
- §10 (2) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen die ihm hinsichtlich der Verwaltung des Vereinsvermögens und der allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten zustehenden Befugnisse auf die Geschäftsführung übertragen.
- §10 (3) Die Geschäftsführung arbeitet nach dem vom Vorstand erteilten Weisungen und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
- §10 (4) Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss stets in ihrer Gesamtausrichtung auf die ausschließliche und unmittelbare des im § 2 genannten Zweckes eingestellt sein und den Bestimmungen der §§ 51-68 AO entsprechen.

§11 Kassenprüfer:innen

- §11 (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen zu Kassenprüfer:innen mit einfacher Mehrheit in geheimer oder auf Antrag offener Wahl auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- §11 (2) Die Kassenprüfer:innen sind berechtigt, die gesamte Geschäftsführung einschließlich der Geldverwaltung des Vereins zu überprüfen und zu diesem Zweck Einsicht in sämtliche Bücher und Unterlagen zu nehmen.
- §11 (3) Sie sind verpflichtet, eine derartige Prüfung nach dem Ende jedes Vereinsjahres vorzunehmen.
- §11 (4) Sie haben über jede Prüfung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer:innen erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§12 Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- §12 (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- §12 (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Tetenbüll, die es ausschließlich und unmittelbar für die **Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege** (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) oder die **Förderung von Kunst und Kultur** (§52 Abs. 2 Nr. 5 AO) zu verwenden hat.

§13 Schlussbestimmungen

§13 (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird bevollmächtigt und ermächtigt, eine aus gesetzlichen und steuerrechtlichen Gründen notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen und zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister zu beantragen, soweit diese als Voraussetzung für die Sicherung der Gemeinnützigkeit aus Steuerbegünstigung erforderlich ist und / oder aber aufgrund von Beanstandungen des Vereinsregistergerichts zur Eintragung von beschlossenen Satzungsänderungen erforderlich ist. Die sonstigen Regelungen bleiben hiervon unberührt. Die Änderung der Satzung aus der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. §13 (2) Die Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister, §71 Absatz 1 Satz 1 BGB in Kraft.

Beschlossen am 6. Juli 2024 auf der Mitgliederversammlung in Tetenbüll.